

# Vereinigung öst. Verlader und Werkverkehrstreibender

## STATUTEN

### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Österreichischer Verlader und Werkverkehrstreibender". Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

### § 2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie bezweckt die umfassende Vertretung der Verlader der gewerblichen Wirtschaft und Werkverkehrstreibenden Österreichs unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem ordentlichen Mitglied des Vereines in allen transportwirtschaftlichen Fragen einschließlich der Vertretung der Verladerschaft der österreichischen Wirtschaft in allen Angelegenheiten des kombinierten Verkehrs und Förderung der Beteiligung der verladenden Wirtschaft insbesondere des Werkverkehrs an kombinierten Verkehr.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, wird die Vereinigung

- die Kooperation der Mitglieder in allen Verladerbelangen fördern,
- in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessensvertretungen und sonstigen einschlägigen Vereinigungen und Verbänden sowie führenden Unternehmungen der Verkehrswirtschaft für die Kooperation im kombinierten Verkehr eintreten,
- durch Beteiligung an Einrichtungen, Gesellschaften, Betrieben und Entwicklungsprojekten des kombinierten Verkehrs der verladenden Wirtschaft, insbesondere dem Werkverkehr, die unmittelbare Teilnahme am kombinierten Verkehr ermöglichen,
- durch Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren etc. den Gedanken der Kooperation der verladenden Wirtschaft untereinander und mit den Verkehrsträgern verbreiten und vertiefen,
- einschlägige Veröffentlichungen, Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder herausgeben.

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung besteht aus a) ordentlichen und b) außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle nach dem HKG gebildeten Fachorganisationen der gewerblichen Wirtschaft (Fachverbände, Fachgruppen) werden, deren Mitglieder der verladenden Wirtschaft zuzuzählen sind bzw. deren Mitglieder Werkverkehr betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechtes sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen und zur Erreichung der Vereinsziele beitragen.  
Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgrund einer schriftlichen Anmeldung entscheidet der Vorstand des Vereines. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Konkurs oder bei physischen Personen durch den Tod; überdies bei physischen und juristischen Personen durch Aberkennung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Eine verspätete Anzeige wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge, die an den Verein geleistet wurden.

Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und an diese schriftlich Anträge zu stellen (§ 11 Abs. 3)

Den ordentlichen Mitgliedern ist es vorbehalten, an den Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erreichung des Vereinszieles nach besten Kräften mitzuwirken und die Interessen des Vereines uneingeschränkt wahrzunehmen und zu fördern. Sie haben sich an die Satzungen des Vereines sowie die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind pünktlich einzuhalten.

Einem Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft gelten sinngemäß.

#### **§ 7 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles**

Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge für Sonderaktionen
- Zuwendungen öffentlich rechtlicher Körperschaften
- sonstige Spenden und Einnahmen.

Beiträge gemäß a) bis c) sind nach objektiven Kriterien festzusetzen.

#### **§ 8 Haftung der Mitglieder**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Gläubigern das Vereinsvermögen.

**§ 9 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Obmann
- Rechnungsprüfer
- Kassenwarter
- Schiedsgericht

#### **§ 11 Generalversammlung**

1. Jedes ordentliche Mitglied entsendet drei Vertreter in die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich über Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Sitzung der Generalversammlung zu erfolgen.

3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist sie zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Termin beschlussfähig.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen der zwei Drittel Mehrheit.

### **§ 12 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt: Die Wahl und die Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines, die Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf, Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Kassenwaller und einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder wenn ein sonstiger Anlass besteht, kann der Vorstand wählbare Mitglieder kooptieren. Bis zur nächsten Generalversammlung gehören die kooptierten Mitglieder dem Vorstand mit beratender Funktion an.
3. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung betrauen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
4. Der Vorstand ist von seinem Obmann, im Falle seiner dauernden Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Obmann führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
5. Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Obmann und in seinem Verhinderungsfalle der den Vorsitz führende Stellvertreter, können sich durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen.
6. Dem Vorstand obliegt insbesondere: a) die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen b) die Vorbereitung der Generalversammlung sowie deren Einberufung c) die Vorberatung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern e) die Aberkennung der Mitgliedschaft f) die allfällige Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds (§ 13 Abs. 3) g) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung.
7. Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen.
8. Rechtsverbindliche Urkunden werden namens des Vereines vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 13 Abs. 3), wenn ein solches bestellt ist, in Geldangelegenheiten auch mit dem Kassenwaller gemeinsam unterzeichnet.
9. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn sein Obmann dies für notwendig erachtet oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

**§ 14 Kassenwaller:** Der Kassenwaller hat die Buchhaltung des Vereines zu führen und den Rechnungsbericht vorzubereiten.

**§ 15 Rechnungsprüfer:** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie erstatten ihren Bericht an die Generalversammlung.

#### **§ 16 Schiedsgericht**

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil zwei Personen, die in der Generalversammlung ordentliche Mitglieder vertreten, als Schiedsrichter. Diese Personen sollen nicht Vertreter des gleichen ordentlichen Mitglieds sein.

Aus dem Kreise der sonstigen Vertreter ordentlicher Mitglieder in der Generalversammlung wählen diese einen Vorsitzenden. Sollte innerhalb von vier Wochen eine Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden nicht erreicht werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 17 Fachbeiräte**

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Behandlung konkreter, vom Vereinszweck erfasster Fragen Fachbeiräte einsetzen. In die Fachbeiräte können ordentliche Mitglieder Experten entsenden. Außerordentliche Mitglieder können selbst oder durch Entsendung von Experten zur Mitarbeit in Fachbeiräte über Beschluss des Vorstandes eingeladen werden.

Besteht ein Fachbeirat aus mehreren Personen, wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, bei denen das Thema, zu dem der Fachbeirat befragt wurde, behandelt wird, teilnimmt.

#### **§ 18 Sekretariat**

Die Geschäfte des Vereines können durch ein Sekretariat nach Weisung des Vorstandes besorgt werden. Zur Besorgung der Sekretariatsgeschäfte kann ein Sekretär bestellt werden, der die Geschäfte der Vereinigung im Rahmen der vom Vorstand erteilten Weisungen besorgt. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Ist kein Sekretär bestellt, aber ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ernannt, wird von diesem die Geschäftsführungsbefugnis ehrenamtlich wahrgenommen.

#### **§ 19 Abgabenbefreiung**

Der Verein nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen gemäß BAO § 39 Ziffer 5 in derzeitiger Fassung zustehen.

#### **§ 20 Freiwillige Auflösung, Verfügung über Vereinsvermögen**

Die freiwillige Auflösung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 11 (7) und (8). Wenn die Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung beschließt, keine dem Vereinszweck gemäße Verfügung über das Vereinsvermögen trifft, ist das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an die österreichische Akademie der Wissenschaften zu übertragen.